

22.01.2015 - 16:12 Uhr

Kommentar zur Entscheidung des Bundesgerichtshof, dass Hooligan-Gruppen als kriminelle Vereinigungen betrachtet werden können

Berlin (ots) -

Das Renommee des § 129 StGB, der die Bildung und Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung unter Strafe stellt, ist besonders schlecht. Das liegt vor allem an der Unbestimmtheit seines Tatbestands und damit an seiner Anfälligkeit für Überdehnung. Ein weiteres Beispiel für den weiten Anwendungsbereich des § 129 StGB hat jetzt der Bundesgerichtshof geliefert und die einschlägige Verurteilung von Hooligans bestätigt. In ihrem Fall lässt sich das wohl begründen, denn immerhin haben sich die Täter ausdrücklich zur Schlägerei verabredet. Aber ist das eine kriminelle Vereinigung? Von Anfang an hat den § 129 StGB der Juristenwitz begleitet: Steuerberater, GmbH-Geschäftsführer und Rechtsanwälte werden vor einer Zusammenkunft gewarnt - sie könnte den Anfangsverdacht der Bildung einer kriminellen Vereinigung begründen.

Kontakt:

Berliner Zeitung

Redaktion

Telefon: +49 (0)30 23 27-61 00

Fax: +49 (0)30 23 27-55 33

bln.blz-cvd@berliner-zeitung.de

Diese Meldung kann unter <https://www.presseportal.ch/de/pm/100050544/100767563> abgerufen werden.